Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 5232.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen. Vom 28. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Alle bisher nicht auf einseitigen Antrag ablösbaren, auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten in den Hohenzollernschen Landen zur Zeit noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Grund- oder Reallasten) werden hiermit für ablösbar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erklärt.

Zu diesen Reallasten wird auch derjenige Allemandzehnt und Kleinzehnt im Fürstenthum Hechingen gerechnet, in Betreff dessen durch die Verordnung vom 6. Juni 1853. die Ausführung der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. suspendirt worden ist.

Soweit Abgaben und Leistungen auf den durch die landesherrliche Resolution vom 4. Mai 1848. aufgehobenen und durch die Verordnung vom 6. Juni 1853. nicht betroffenen Allemand- und Kleinzehnten hafteten, sind solche ebenfalls ablösbar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes; die Verpflichtung zu deren Ablösung liegt aber denjenigen Grundstücksbesitzern ob, zu deren Gunsten die Aufhebung jener Zehntgefälle erfolgt ist.

Die von den zehntpflichtigen Grundbesitzern zu gewährende Entschädigung darf aber den Werth der Zehntlast nicht übersteigen.

§. 2.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit bleiben aber die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, sofern dieselben nicht aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrechte, entstanden sind.

Desgleichen bleiben ausgeschlossen alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Meßnerei- und Schulgebäude, welche nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf Zehnten oder anderen ablösbaren Reallasten ruhen, oder auf dem aufgehobenen Allemand- und Kleinzehnten im Fürstenthum Hechingen geruht haben (§. 1.).

Endlich bleiben davon ausgeschlossen alle einseitige oder wechselseitige Grundgerechtigkeiten (Servituten).

§. 3.

Außerdem bleiben von der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen:

1) die nach dem Sigmaringenschen Gesetze vom 6. September 1848. für ablösbar erklärten Abgaben und Leistungen, und

2) solche Abgaben und Leistungen, welche vertragsmäßig auf den einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten gegen einen im Voraus bestimmten Ablösungssatz abgelöst werden dürfen.

In dem Falle sub 2. soll es jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maaßgabe dieses Gesetzes (§§. 14. und 15.) anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht.

Die Ueberweisung an die Rentenbank kann aber in diesem Falle von der Behörde insoweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Jahresbeträge zwei Drittel des sachverständig zu ermittelnden Reinertrages des Grundstücks übersteigen.

§. 4.

Die Ablösung der Reallasten nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ohne besonderen Antrag der Betheiligten von Amtswegen.

§. 5.

§. 5.

Behufs der Ablösung ist zunächst der jährliche Geldwerth der Reallasten zu ermitteln, wobei im Mangel einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten die Bestimmungen der §§. 6. bis 13. zu beobachten sind.

§. 6.

Abgaben in Getreide, welches einen allgemeinen Marktpreis hat, sind nach demjenigen Martini-Marktpreise zu berechnen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre vor Erlaß dieses Gesetzes ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben. Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

Als Marktplätze sind dabei maaßgebend:

1) die Stadt Sulz im Königreiche Württemberg für den Oberamtsbezirk Haigerloch;
2) die Stadt Reutlingen im Königreiche Württemberg für den Oberamtsbezirk Trochtelfingen und den Oberamtsbezirk Gammertingen in den bei Erlaß der Verordnung vom 18. Januar 1854. bestandenen Grenzen;
3) die Stadt Lindau im Königreiche Bayern für das Obervoigteiamt Achberg;
4) die Stadt Ueberlingen im Großherzogthum Baden für den übrigen Theil des Fürstenthums Sigmaringen;
5) die Stadt Balingen im Königreiche Württemberg für den Oberamtsbezirk Hechingen, mit Ausschluß der Ortschaft Wilflingen;
6) die Stadt Rottweil im Königreiche Württemberg für die Ortschaft Wilflingen.

§. 7.

Der Werth von Abgaben in Getreide, welches keinen allgemeinen Marktpreis hat, oder dessen Durchschnittspreis (§. 6.) nicht zu ermitteln ist, sowie von allen sonstigen Abgaben und Leistungen, wird nach sachverständigem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Preise in den letzten zwanzig Jahren vor Erlaß dieses Gesetzes veranschlagt.

In Ansehung solcher Gegenstände, deren Güte eine verschiedene sein kann, ist, wenn darüber nicht urkundlich etwas Anderes bestimmt worden, bei der Schätzung davon auszugehen, daß die Abgabe in der mittleren Güte zu entrichten sei.

§. 8.

Bei den Zehnten und anderen Quoten landwirthschaftlicher Erzeugnisse ist der Ertrag an Naturalfrüchten, welche der Zehntberechtigte im Durchschnitte der Jahre beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Geldwerth der Naturalfrüchte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 6. und 7.

Von dem Rohertrage werden die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen, zu beurtheilen, inwieweit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuerkataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 9.

Der nach §. 8. zu ermittelnde Jahreswerth des Zehnten schließt im Bereiche des Oberamtsbezirks Hechingen zugleich den Jahreswerth des Neubruchzehnten von solchen Ländereien in sich, von denen derselbe bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht hat erhoben werden dürfen. Eine besondere Abfindung für diesen Neubruchzehnten kann nicht verlangt werden.

§. 10.

Ist der Eintritt einer Verpflichtung, z. B. der Kirchenbaulast des Zehntherrn, von der Unzulänglichkeit des zunächst zu ihrer Erfüllung bestimmten Fonds abhängig, so ist — Behufs der Werthermittelung der Verpflichtung — der am 1. Januar 1860. vorhanden gewesene Vermögensbestand jenes Fonds unter Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen desselben maaßgebend.

§. 11.

Für Besitzveränderungsabgaben wird der Jahreswerth auf den zwanzigsten Theil ihres einmaligen Betrages berechnet.

Mit der Ablösung derselben und der übrigen auf den Lehngütern haftenden Reallasten fällt das Obereigenthum des Lehnsherrn im Oberamtsbezirke Hechingen ohne besondere Entschädigung fort, so daß die Lehngüter in das volle Eigenthum der Besitzer übergehen.

Von dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ab darf für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungsabgabe nicht mehr gefordert werden. Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab der zu ermittelnde Jahreswerth von den Verpflichteten zu entrichten.

§. 12.

Hat der zu Reallasten Berechtigte dem Verpflichteten Gegenleistungen zu entrichten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, so werden dieselben nach den Vorschriften der §§. 6. bis 11. ebenfalls auf eine Jährlichkeit gebracht und wird deren Werth von dem der Hauptleistung abgerechnet.

Ergiebt sich dabei ein Ueberschuß zu Gunsten des Hauptverpflichteten, so ist dieser dafür ebenso zu entschädigen, wie der Hauptberechtigte für den Mehrwerth seiner Berechtigung abzufinden sein würde.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistung zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 13.

Wegen des in Folge der Ablösung der Reallasten eintretenden Fortfalles von Gefällsteuern, die der Berechtigte zu entrichten hatte, findet eine Kürzung des Jahreswerthes der Reallasten nicht statt.

§. 14.

Der in Gemäßheit der §§. 5. bis 13. ermittelte Jahreswerth der abzulösenden Reallasten bildet die Rente, welche der Verpflichtete durch Baarzahlung

lung ihres achtzehnfachen Betrages, die spätestens im Ausführungstermine erfolgen muß, zu tilgen befugt ist.

Will der Verpflichtete eine solche Kapitalzahlung nicht leisten, so wird die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank bewirkt.

Wählt der Verpflichtete die Ablösung durch Kapitalzahlung, so steht es dem Berechtigten frei, statt derselben eine Abfindung durch Rentenbriefe im zwanzigfachen Betrage der Rente zu verlangen.

Der Verpflichtete leistet alsdann die Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten sonst obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat.

§. 15.

Auf alle diejenigen Fälle, in denen die Entschädigung der Berechtigten in Rentenbriefen gewährt wird, finden die Vorschriften des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850. Anwendung, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) die Geschäfte der Direktion der Rentenbank werden von der Regierung für die Hohenzollernschen Lande wahrgenommen; eine Mitwirkung und Kontrole der Provinzialvertretung findet dabei nicht statt;

b) an die Stelle der im Rentenbankgesetze in Bezug genommenen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes;

c) der Verpflichtete darf nur neun Zehntheile der ermittelten vollen Geldrente an die Rentenbank entrichten. Zu der Wahl, statt dessen die volle Rente zu bezahlen, ist der Verpflichtete nicht befugt;

d) der von der Rentenbank zu übernehmende Rentenbetrag muß sich auf volle Kreuzer abrunden;

e) Rentenbeträge, die sich nicht in vollen Kreuzern abrunden, dürfen auch während der Amortisationsperiode nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden; dasselbe gilt von Rentenbeträgen unter funfzehn Kreuzern, wenn die auf einem Grundstücke haftende Rente nicht im Ganzen weniger als funfzehn Kreuzer beträgt.

   Im letzten Falle muß die Rente auf einmal vollständig abgelöst werden;

f) bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, kann die Regierung verlangen, daß Rentenbeträge, welche sich nach der Vertheilung jährlich auf weniger als dreißig Kreuzer belaufen, sofort durch Kapitalzahlung abgelöst werden;

g) welche Summen in den verschiedenen Jahren der Amortisationsperiode zur

zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus der unter A. beigefügten Tabelle;

h) der Rentenpflichtige ist befugt, in Anrechnung auf die zu leistende Zahlung (Littr. g.), soweit als thunlich, Rentenbriefe nach dem Nennwerthe einzuliefern. Will der Rentenpflichtige von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er bei der Kündigung zu erklären, welchen Theil der Zahlung er in Rentenbriefen abführen will, und er ist demnächst an diese Erklärung gebunden. Mit den Rentenbriefen sind die Kupons über die Zinsen vom Tage der Fälligkeit der Zahlung ab einzuliefern, für etwa fehlende ist der Betrag baar einzuzahlen. Die in Gemäßheit dieser Vorschrift eingehenden Rentenbriefe sind zu vernichten;

i) die Rentenbriefe werden nach dem unter B. beiliegenden Schema, und zwar in Apoints von fünfhundert Gulden (500 Fl.), Einhundert Gulden (100 Fl.) und fünf und zwanzig Gulden (25 Fl.), die Zinskupons aber nach dem unter C. beiliegenden Schema ausgefertigt;

k) rücksichtlich der Nothwendigkeit einer Veränderung der Grundsteuer in Folge der Ablösung der Reallasten bewendet es ungeachtet der Vermittelung der Rentenbank bei den deshalb in den Hohenzollernschen Landen bestehenden Vorschriften;

l) die Bestimmung derjenigen Zeitungen, in welche die Bekanntmachungen neben dem Amtsblatte und dem Staats-Anzeiger einzurücken sind, bleibt der Regierung für die Hohenzollernschen Lande überlassen.

§. 16.

Ruhen auf den zur Ablösung gelangenden Reallasten zu Gunsten dritter Berechtigter Verpflichtungen, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, so ist die Entschädigung dafür den Berechtigten von der Abfindung zu überweisen, welche für die mit den Verpflichtungen belasteten Reallasten ermittelt worden ist.

Besteht die Abfindung in baarem Kapitale, so kann der dritte Berechtigte statt dessen eine Entschädigung durch Rentenbriefe nach Vorschrift des §. 14. fordern.

§. 17.

Den bei einer Ablösung Betheiligten bleibt es freigestellt, über eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Art der Auseinandersetzung, insbesondere über eine Entschädigung durch Land, sich zu vereinbaren. Auch ist es ihnen gestattet, bei Gelegenheit der Ablösung eine Zusammenlegung der in vermengter Lage

Lage befindlichen Grundstücke zu bewirken, in welche selbst Ländereien von Eigenthümern, die bei der Ablösung nicht interessiren, sowie von benachbarten Feldmarken hineingezogen werden dürfen, sofern diese Ländereien in den Auseinandersetzungsplan passen.

§. 18.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Grund- oder Reallasten einem Grundstücke von jetzt an nicht auferlegt werden. Die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 6. September 1848. (Verordnungs- und Anzeigeblatt für das Fürstenthum Sigmaringen für 1848. S. 393.), wonach die Auflegung neuer Grundlasten überhaupt unstatthaft sein soll, wird aufgehoben.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünf und zwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

§. 19.

Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündung dieses Gesetzes verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf Kredit-Institute keine Anwendung.

§. 20.

Abgaben, welche aus dem Schutz- und Voigteirechte und dem gerichtsherr-

herrlichen Verhältnisse entstanden sind, sind auch in dem Falle für unentgeltlich aufgehoben zu erachten, wenn solche von Pfarren, Kirchen und anderen geistlichen Instituten zu entrichten sind, und wird hierdurch die betreffende Bestimmung des Gesetzes vom 24. August 1848. (Verordnungs- und Anzeigeblatt für das Fürstenthum Sigmaringen für 1848. S. 315.) ergänzt.

§. 21.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes liegt der Regierung für die Hohenzollernschen Lande als Auseinandersetzungsbehörde und einem zu errichtenden Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ob, welches aus drei zum Richteramte qualifizirten und aus zwei der landwirthschaftlichen Gewerbelehre kundigen Mitgliedern bestehen soll.

In Ansehung der Rechte dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz gelten.

§. 22.

Kreis-Vermittelungsbehörden werden in den Hohenzollernschen Landen nicht errichtet. Die Auseinandersetzungsbehörden sind ermächtigt, in geeigneten Fällen neben dem Gutachten des Spezialkommissarius Sachverständige zu hören.

Die Schiedsrichter sind von den Parteien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Eingesessenen des Oberamtsbezirks zu wählen.

Die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Regierung. Diese hat zugleich an Stelle derjenigen Partei, welche die Wahl der Schiedsrichter verweigert, die Schiedsrichter, auch, im Falle der Weigerung oder im Mangel der Einigung der Parteien, den Obmann zu ernennen.

§. 23.

Die Kosten des Verfahrens über die Ablösung der Reallasten nach dem gegenwärtigen Gesetze, einschließlich derjenigen für eine bei dieser Gelegenheit zu Stande kommende Zusammenlegung der Grundstücke, werden vom Staate übernommen.

Nur die Prozeßkosten haben die Parteien zu tragen. In Betreff derselben

selben bestimmen sich die Beitragspflicht und die Kostensätze ebenfalls nach den darüber in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Vorschriften.

§. 24.

Alle bisherigen Anordnungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit demselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 28. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.
v. Roon.

Tabelle

A.

Tabelle

zum

§. 15. Litt. g. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen.

Tilgung eines mit 4 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Gulden durch eine jährliche Rente von 4½ Prozent.				Demnach und in Gemäßheit zu entrich									
Nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rente auf Zinsen.	Kapital.	und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen.	im Laufe des Jahres	von 10 Gulden.			von 5 Gulden.			von 1 Gulden.		
	Gulden.	Gulden.	Gulden.		Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.
0	—	—	100,00000	1	222	13	1	111	6	3	22	13	1
1	4,00000	0,50000	99,50000	2	221	6	3	110	33	1	22	6	3
2	3,98000	0,52000	98,98000	3	219	57	1	109	58	3	21	59	3
3	3,95920	0,54080	98,43920	4	218	45	1	109	22	2	21	52	2
4	3,93757	0,56243	97,87677	5	217	30	1	108	45	—	21	45	—
5	3,91507	0,58493	97,29184	6	216	12	1	108	6	—	21	37	1
6	3,89167	0,60833	96,68351	7	214	51	1	107	25	2	21	29	—
7	3,86734	0,63266	96,05085	8	213	26	3	106	43	2	21	20	3
8	3,84203	0,65797	95,39288	9	211	59	—	105	59	2	21	12	—
9	3,81572	0,68428	94,70860	10	210	27	3	105	14	—	21	2	3
10	3,78834	0,71166	93,99694	11	208	53	—	104	26	2	20	53	1
11	3,75988	0,74012	93,25682	12	207	14	1	103	37	—	20	43	2
12	3,73027	0,76973	92,48709	13	205	31	2	102	45	3	20	33	1
13	3,69948	0,80052	91,68657	14	203	45	—	101	52	2	20	22	2
14	3,66746	0,83254	90,85403	15	201	53	3	100	57	—	20	11	2
15	3,63416	0,86584	89,98819	16	199	58	2	99	59	1	19	59	3
16	3,59953	0,90047	89,08772	17	197	58	1	98	59	1	19	47	3
17	3,56351	0,93649	88,15123	18	195	53	2	97	56	3	19	35	1
18	3,52605	0,97395	87,17728	19	193	43	3	96	51	3	19	22	1
19	3,48709	1,01291	86,16437	20	191	28	2	95	44	1	19	8	3
20	3,44658	1,05342	85,11095	21	189	8	1	94	34	—	18	54	3
21	3,40444	1,09556	84,01539	22	186	42	—	93	21	—	18	40	1
22	3,36062	1,13938	82,87601	23	184	10	1	92	5	—	18	25	—
23	3,31504	1,18496	81,69105	24	181	32	1	90	46	—	18	9	1
24	3,26764	1,23236	80,45869	25	178	47	3	89	24	—	17	52	3
25	3,21835	1,28165	79,17704	26	175	57	—	87	58	2	17	35	3
26	3,16708	1,33292	77,84412	27	172	59	1	86	29	2	17	18	—
27	3,11377	1,38623	76,45789	28	169	54	2	84	57	1	16	59	2
28	3,05832	1,44168	75,01621	29	166	42	1	83	21	—	16	40	1
29	3,00065	1,49935	73,51686	30	163	22	1	81	41	—	16	20	1
30	2,94067	1,55933	71,95753	31	159	54	1	79	57	1	15	59	2
31	2,87830	1,62170	70,33583	32	156	18	—	78	9	—	15	37	3
32	2,81343	1,68657	68,64926	33	152	33	1	76	16	2	15	15	1

des Gesetzes ist das Ablösungskapital für eine an die Rentenbank

tende Rente

von 45 Kr.			von 30 Kr.			von 20 Kr.			von 15 Kr.			von 10 Kr.			von 5 Kr.			von 1 Kr.		
Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.
16	40	—	11	6	3	7	24	2	5	33	1	3	42	1	1	51	—	—	22	1
16	35	—	11	3	1	7	22	1	5	31	3	3	41	—	1	50	2	—	22	—
16	29	3	10	59	3	7	20	—	5	30	—	3	40	—	1	50	—	—	22	—
16	24	2	10	56	1	7	17	2	5	28	1	3	38	3	1	49	2	—	22	—
16	18	3	10	52	2	7	15	—	5	26	1	3	37	2	1	48	3	—	21	3
16	13	—	10	48	2	7	12	2	5	24	1	3	36	1	1	48	—	—	21	3
16	6	3	10	44	2	7	9	3	5	22	1	3	34	3	1	47	2	—	21	2
16	—	2	10	40	1	7	7	—	5	20	1	3	33	2	1	46	3	—	21	1
15	54	—	10	36	—	7	4	—	5	18	—	3	32	—	1	46	—	—	21	1
15	47	—	10	31	2	7	1	—	5	15	3	3	30	2	1	45	1	—	21	—
15	40	—	10	26	3	6	57	3	5	13	1	3	29	—	1	44	2	—	20	3
15	32	2	10	21	3	6	54	2	5	10	3	3	27	1	1	43	2	—	20	3
15	24	3	10	16	2	6	51	—	5	8	1	3	25	2	1	42	3	—	20	2
15	16	3	10	11	1	6	47	2	5	5	2	3	23	3	1	41	3	—	20	2
15	8	2	10	5	3	6	43	3	5	2	3	3	22	—	1	41	—	—	20	1
15	—	—	10	—	—	6	40	—	5	—	—	3	20	—	1	40	—	—	20	—
14	51	—	9	54	—	6	36	—	4	57	—	3	18	—	1	39	—	—	19	3
14	41	2	9	47	3	6	31	3	4	53	3	3	16	—	1	38	—	—	19	2
14	31	3	9	41	1	6	27	2	4	50	2	3	13	3	1	36	3	—	19	1
14	21	2	9	34	2	6	23	—	4	47	1	3	11	2	1	35	3	—	19	1
14	11	—	9	27	2	6	18	1	4	43	3	3	9	1	1	34	2	—	19	—
14	—	1	9	20	—	6	13	2	4	40	—	3	6	3	1	33	1	—	18	3
13	48	3	9	12	2	6	8	1	4	36	1	3	4	1	1	32	—	—	18	2
13	37	—	9	4	2	6	3	—	4	32	1	3	1	2	1	30	3	—	18	1
13	24	2	8	56	2	5	57	2	4	28	1	2	58	3	1	29	2	—	18	—
13	11	3	8	47	3	5	52	—	4	24	—	2	56	—	1	28	—	—	17	2
12	58	2	8	39	—	5	46	—	4	19	2	2	53	—	1	26	2	—	17	1
12	44	2	8	29	3	5	39	3	4	14	3	2	50	—	1	25	—	—	17	—
12	30	1	8	20	—	5	33	2	4	10	—	2	46	3	1	23	1	—	16	3
12	15	1	8	10	—	5	26	3	4	5	—	2	43	1	1	21	3	—	16	1
11	59	2	7	59	3	5	19	3	3	59	3	2	40	—	1	20	—	—	16	—
11	43	1	7	49	—	5	12	2	3	54	2	2	36	1	1	18	1	—	15	3
11	26	2	7	37	3	5	5	—	3	48	3	2	32	2	1	16	1	—	15	1

Tilgung eines mit 4 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Gulden durch eine jährliche Rente von $4\frac{1}{2}$ Prozent.				Demnach und in Gemäßheit zu entrich									
Nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rente auf Zinsen. Gulden.	Kapital. Gulden.	und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen. Gulden.	im Laufe des Jahres	von 10 Gulden. Guld.	Kr.	Pf.	von 5 Gulden. Guld.	Kr.	Pf.	von 1 Gulden. Guld.	Kr.	Pf.
33	2,74597	1,75403	66,89523	34	148	39	1	74	19	3	14	52	—
34	2,67581	1,82419	65,07104	35	144	36	1	72	18	—	14	27	2
35	2,60284	1,89716	63,17388	36	140	23	1	70	11	2	14	2	1
36	2,52696	1,97304	61,20084	37	136	—	—	68	—	—	13	36	—
37	2,44803	2,05197	59,14887	38	131	26	2	65	43	1	13	8	3
38	2,36596	2,13404	57,01483	39	126	42	—	63	21	—	12	40	1
39	2,28059	2,21941	54,79542	40	121	46	—	60	53	—	12	10	2
40	2,19182	2,30818	52,48724	41	116	38	1	58	19	1	11	39	3
41	2,09949	2,40051	50,08673	42	111	18	1	55	39	—	11	7	3
42	2,00347	2,49653	47,59020	43	105	45	1	52	52	3	10	34	2
43	1,90361	2,59639	44,99381	44	99	59	1	49	59	2	10	—	—
44	1,79975	2,70025	42,29356	45	93	59	1	46	59	2	9	24	—
45	1,69174	2,80826	39,48530	46	87	44	3	43	52	1	8	46	2
46	1,57941	2,92059	36,56471	47	81	15	2	40	37	3	8	7	2
47	1,46259	3,03741	33,52730	48	74	30	1	37	15	1	7	27	—
48	1,34109	3,15891	30,36839	49	67	29	—	33	44	2	6	45	—
49	1,21474	3,28526	27,08313	50	60	11	—	30	5	2	6	1	—
50	1,08333	3,41667	23,66646	51	52	35	2	26	17	3	5	15	2
51	0,94666	3,55334	20,11312	52	44	41	3	22	21	—	4	28	1
52	0,80452	3,69548	16,41764	53	36	29	—	18	14	2	3	39	—
53	0,65671	3,84329	12,57435	54	27	56	2	13	58	1	2	47	3
54	0,50297	3,99703	8,57732	55	19	3	3	9	31	3	1	54	1
55	0,34309	4,15691	4,42041	56	9	49	2	4	54	3	—	59	—
56	0,17682	4,32318	0,09723	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

des Gesetzes ist das Ablösungskapital für eine an die Rentenbank

tende Rente

von 45 Kr.			von 30 Kr.			von 20 Kr.			von 15 Kr.			von 10 Kr.			von 5 Kr.			von 1 Kr.		
Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.	Guld.	Kr.	Pf.
11	9	—	7	26	—	4	57	1	3	43	—	2	28	3	1	14	1	—	14	3
10	50	3	7	13	3	4	49	1	3	37	—	2	24	2	1	12	1	—	14	2
10	31	3	7	1	1	4	40	3	3	30	2	2	20	2	1	10	1	—	14	—
10	12	—	6	48	—	4	32	—	3	24	—	2	16	—	1	8	—	—	13	2
9	51	2	6	34	1	4	23	—	3	17	1	2	11	1	1	5	3	—	13	1
9	30	1	6	20	—	4	13	2	3	10	—	2	6	3	1	3	1	—	12	3
9	8	—	6	5	1	4	3	2	3	2	3	2	1	3	1	1	—	—	12	1
8	44	3	5	50	—	3	53	1	2	55	—	1	56	3	—	58	1	—	11	3
8	20	3	5	34	—	3	42	2	2	47	—	1	51	1	—	55	3	—	11	1
7	56	—	5	17	1	3	31	2	2	38	3	1	45	3	—	53	—	—	10	2
7	30	—	5	—	—	3	20	—	2	30	—	1	40	—	—	50	—	—	10	—
7	3	—	4	42	—	3	8	—	2	21	—	1	34	—	—	47	—	—	9	2
6	34	3	4	23	1	2	55	2	2	11	2	1	27	3	—	43	3	—	8	3
6	5	3	4	3	3	2	42	2	2	2	—	1	21	1	—	40	3	—	8	1
5	35	1	3	43	2	2	29	—	1	51	3	1	14	2	—	37	1	—	7	2
5	3	3	3	22	2	2	15	—	1	41	1	1	7	2	—	33	3	—	6	3
4	30	3	3	—	2	2	—	1	1	30	1	1	—	1	—	30	—	—	6	—
3	56	3	2	37	3	1	45	1	1	19	—	—	52	2	—	26	1	—	5	1
3	21	1	2	14	—	1	29	2	1	7	—	—	44	3	—	22	1	—	4	2
2	44	1	1	49	2	1	13	—	—	54	3	—	36	2	—	18	1	—	3	3
2	5	3	1	23	3	—	56	—	—	42	—	—	28	—	—	14	—	—	2	3
1	25	3	—	57	1	—	38	—	—	28	2	—	19	—	—	9	2	—	2	—
—	44	1	—	29	2	—	19	3	—	14	3	—	9	3	—	5	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schema

B.

Schema zum Rentenbrief.

(Königliches Wappen.)

Litt. A. № ......

500 Gulden.

Fünfhundert Gulden Kurant süddeutscher Währung werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom ..ten .... unter Garantie des Staats errichteten Rentenbank für die Hohenzollernschen Lande nach erfolgter Auslosung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes baar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober verzinst.

Der Rentenbank ist die Valuta in Renten überwiesen worden.

Sigmaringen, den ..ten .... 18..

Königlich Preußische Regierung.

C.

Schema zum Kupon.

Eingetragen ꝛc.

VIII. (VII. VI. ꝛc.) Zinskupon des Rentenbriefes

Litt. ..... № .....

..... **Gulden** (..... **Kreuzer**)

buchstäblich ꝛc. halbjährige Zinsen des Rentenbriefes Littr. ...... № ...... werden dem Inhaber dieses am 1. April 18.. (1. Oktober 18..) von der Kasse der Rentenbank für die Hohenzollernschen Lande baar ausgezahlt.

Sigmaringen, den ..ten .... 18..

Königlich Preußische Regierung.

Dieser Zins-Kupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31. Dezember 18.. bei der Kasse der Rentenbank zur Erhebung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).